

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 51

vom 19. März 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k.

Zugezogen:

Zu Punkt 2: Sektionschef im Staatsamte für Finanzen Dr. J o a s.

Zu Punkt 3: Präsident der Polizeidirektion in Wien Johann Schober.

Zu Punkt 5: Sektionsrat im Staatsamte für Finanzen Dr. Brauneis.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 18.00.

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, Konzept der TO

Inhalt:

1. Vollzugsanweisungen, betreffend Ergänzungen zu den Sperrverfügungen.
2. Festsetzung des Zuckerpreises.
3. Vorgehen der Volkswehr in Angelegenheit der Lebensmittel-überwachung.
4. Übersiedlung des ehemaligen Kaisers in die Schweiz.
5. Verhandlungen mit der interalliierten Lebensmittelkommission.
6. Abberufung der Mitglieder der Staatsratskommissionen und Enthebung der vortragenden Staatsräte.
7. Einsetzung einer Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten.
8. Fürsorge für die heimkehrenden Internierten.
9. Bestellung des gewesenen Staatssekretärs Rafael P a c h e r zum Präsidenten der Zentralkommission der Schulbücherverläge.
10. Ergänzung der Richtlinien für die zum Eintritt in die tschechoslovakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere.

11. Gesetzentwurf, betreffend die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des Staatsamtes für Heerwesen auf ein Statut für die zu errichtende Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten (3 Seiten, mit Konzept)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Heerwesen auf Ergänzung der Richtlinien für zum Eintritt in die tschechoslowakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere (1 Seite)

Die Beilage über einen Gesetzesentwurf zur Inanspruchnahme von Grundstücken zur Torfgewinnung mit beiliegenden Erläuterungen wurde in der darauffolgenden Sitzung besprochen und daher dort hinterlegt

1.

Vollzugsanweisungen, betreffend Ergänzungen zu den Sperrverfügungen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung der etwa zur Ergänzung der Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 52, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften, notwendig werdenden Vollzugsanweisungen.

2.

Festsetzung des Zuckerpreises.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s erörtert im Anschlusse an seine Ausführungen in der letzten Kabinettsratssitzung neuerlich die Frage, ob die legislative Basis für eine derartige Erhöhung des Verbrauchszuckerpreises gegeben sei, dass auch jener Entgang hereingebracht werden könne, welchen der Staatsschatz dadurch erleide, dass die tschechoslovakische Regierung die Überweisung der von ihr eingehobenen Zuckersteuer nach Deutschösterreich verweigert.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher sich außer dem Referenten noch der Vorsitzende, Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r und Sektionschef Dr. J o a s beteiligten, tritt die einmütige Auffassung zutage, dass hiefür die Erlassung eines Gesetzes nicht zu umgehen sein werde. Dieses Gesetz werde sich jedoch nicht bloß auf die Einhebung einer Verbrauchsabgabe für Zucker zu beschränken haben, sondern hätte aus Zweckmäßigkeitgründen alle Verbrauchssteuergegenstände und Gegenstände des

Staatsmonopols, die nach Deutschösterreich in den freien Verkehr eingeführt werden, zu umfassen. Um jedoch eine zweimalige Preiserhöhung des Verbrauchszuckers innerhalb ganz kurzer Frist zu vermeiden, empfehle es sich, vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes den Zuckerpreis bereits unter Einrechnung eines der Zuckersteuer gleichkommenden Betrages zu erstellen.

Demgemäß beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Volksernährung zu ermächtigen, bei Festsetzung der Zuckerpreise die Verbrauchsabgabe im Ausmaße von 54 K zugunsten des Staatsschatzes voll einzurechnen und eine mindestens 20%ige Agioreserve zum Einkaufspreis ab tschechischer Fabrik in Rechnung zu stellen, jedoch so, dass der Detailpreis in Wien für Weißzucker 5 K nicht übersteigt.

Gleichzeitig wird das Staatsamt für Finanzen beauftragt, den oberwähnten Gesetzentwurf in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung einzubringen.

3.

Vorgehen der Volkswehr in Angelegenheit der Lebensmittelüberwachung.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s berichtet über die bereits aus der Tagespresse bekannte Aktion der Volkswehr in Wien zur Fahndung nach Lebensmitteln und Beschlagnahme derselben bei Geschäftsleuten und in Privatwohnungen. Er weist einerseits auf die Ungesetzlichkeit der Form, in der sich diese Aktion derzeit abspielt, andererseits aber auf die große Beunruhigung hin, die dadurch in der Bevölkerung hervorgerufen wird. In dieser Angelegenheit habe am 10. März d. J. im Staatsamte für Volksernährung eine Besprechung mit Vertretern der Volkswehr und des Vollzugsausschusses des Soldatenrates stattgefunden, in welcher vereinbart worden sei, im Kriegswucheramte eine aus Vertretern des Landesbefehlshabers, des Vollzugsausschusses und der 5 Kreisausschüsse des Soldatenrates bestehende Kommission einzusetzen. Die Kommission hätte die Aufgabe gehabt, ein einheitliches Zusammenwirken des Kriegswucheramtes mit der Volkswehr zu organisieren. Diese Vereinbarung sei jedoch vom Soldatenrate nicht genehmigt worden.

Eine heute stattgefundene neuerliche Besprechung im Staatsamte für Volksernährung, der auch der Präsident der Polizeidirektion in Wien und der Vorstand des Kriegswucheramtes beiwohnten, habe insoferne ein befriedigendes Ergebnis gezeitigt, als von den Vertretern der Volkswehr grundsätzlich die Zuständigkeit des Kriegswucheramtes der Polizeidirektion zur Vornahme derartiger Amtshandlungen anerkannt wurde. Falls es dem bei der Besprechung anwesenden, zweifellos von den besten Intentionen beseelten Vertretern der Volkswehr gelingen sollte, diesem Grundsätze auch bei der Volkswehrmannschaft selbst zum Durchbruch

zu verhelfen, dürfte es nach Anschauung des sprechenden Staatssekretärs möglich sein, die Aktion in geordnete Bahnen zu lenken.

In Ergänzung dieses Berichtes weist Polizeipräsident S c h o b e r darauf hin, dass die Stellung der Behörde durch das Vorgehen der Volkswehr ganz unhaltbar geworden sei. Das planlose Heranziehen der Polizei zu oft ganz zwecklosen Untersuchungen (90% der Beschlagnahmen mussten wieder aufgehoben werden) habe dazu geführt, dass die Organe des Kriegswucheramtes während der letzten Zeit ihren eigentlichen Obliegenheiten, nahezu gänzlich entzogen wurden. Ganz abgesehen von den rechtlichen Bedenken müsse schon aus diesem Grunde mit aller Kraft danach getrachtet werden, wieder einen geordneten Zustand herzustellen, wozu auch nach Ansicht des Redners das Ergebnis der letzten Besprechung wesentlich beigetragen habe.

Der Vorsitzende bemerkt, es stehe außer Zweifel, dass das Vorgehen der Volkswehr nach strengem Recht als ungesetzlich anzusehen sei. Von entscheidender Bedeutung sei jedoch, dass im Ideengange der Bevölkerung die Schuld an den gegenwärtigen trostlosen Verhältnissen der Staatsgewalt beigemessen werde, die es nicht vermocht habe, die ungleichmäßige Bevorrätigung der einzelnen Bevölkerungsschichten zu verhindern und den Schleichhandel einzudämmen. Die Aktion der Volkswehr sei daher ein Ausfluss der Selbsthilfe gegen dieses Versagen der Staatsgewalt. Um zu vermeiden, dass die Bevölkerung zu noch drastischeren Mitteln, wie Plünderungen, greife, erschiene ihm kein anderer Ausweg möglich, als eine allgemeine, behördlich organisierte Abnahme der Übervorräte durchzuführen. Zu diesem Zwecke schlage er die Einsetzung von gemischten Kommissionen für jeden Brotbezirk in Wien vor, die aus je einem Organ des Marktamtes, der Polizei, der freiwilligen Helferinnen, der Arbeiterschaft und eventuell der Volkswehr zu bestehen hätten. Eine solche Abnahme der Übervorräte würde das moralische Gefühl beruhigen und die Volkswehr einer Aufgabe entheben, die ihr als soldatischer Einrichtung nicht zukommt.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterstützt diese Anregung, indem er ausführt, dass nur durch eine derartige Nachschauorganisation der Tätigkeitstrieb der Volkswehr auf diesem Gebiete eingeschränkt werden könne.

Staatssekretär S t ö c k l e r schließt sich gleichfalls der Anregung des Vorsitzenden an und weist darauf hin, dass die Einrichtung einer solchen Organisation auch auf dem flachen Lande notwendig sei.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s bemerkt, dass er bereits mit dem Landeshauptmann von S t e i n e r das Einvernehmen wegen Einführung einer Landeswirtschaftskommission nach oberösterreichischem Muster gepflogen habe. Was die für

Wien angeregten Nachschaukommissionen betreffe, so sei deren Einrichtung mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Seiner Ansicht nach könnten höchstens für jeden Stadtbezirk 1-2 solcher Kommissionen, denen die Durchführung gewisser Durchsuchungen obliegen würde, eingesetzt werden.

Der Kabinettsrat beschließt, das Staatsamt für Volksernährung werde angewiesen, dem Kabinettsrat eine Vorlage über die Organisation der Lebensmittelnachschau zu unterbreiten.

4.

Übersiedlung des ehemaligen Kaisers in die Schweiz.

Staatssekretär Dr. Bauer teilt mit, dass sich laut einer Nachricht der Schweizer Depeschenagentur der ehemalige Kaiser an den Schweizer Bundesrat mit dem Ersuchen gewendet habe, ihm den Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten. Das politische Departement der Schweiz stehe diesem Wunsche sympathisch gegenüber. Nach Anschauung des sprechenden Staatssekretärs bestehe gegen die Veröffentlichung dieser Meldung in der Presse kein Bedenken, er hielte es jedoch für notwendig, bei diesem Anlasse regierungsseitig kundzugeben, dass das Ersuchen des ehemaligen Kaisers mit Wissen der deutschöstr. Regierung erfolgt sei, die es sowohl im Interesse der Republik als auch im Interesse der persönlichen Sicherheit des Kaisers für wünschenswert halte, dass der frühere Kaiser seinen Aufenthalt im Ausland nehme. Selbstverständlich werde im Falle der Abreise des Kaisers in die Schweiz dafür Sorge getragen werden, dass dieser Anlass von Niemandem zur Verschleppung von Werten in das Ausland missbraucht werden könne.

Der Vorsitzende berichtet über die Verhandlungen, die bezüglich der Aufenthaltsverlegung des früheren Kaisers zwischen der deutschöstr. Regierung und dem Oberstleutnant Cunningham gepflogen wurden. Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen regt an, dass vor der Abreise des Kaisers noch die Abdankungsfrage geregelt werde.

Der Vorsitzende bemerkt demgegenüber, dass über die Frage, ob es zweckmäßig wäre, den ehemaligen Kaiser zur freiwilligen Abdankung zu veranlassen oder in der Nationalversammlung einen Antrag auf formale Aberkennung des Thrones zu stellen, noch keine endgiltige Entscheidung getroffen sei.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs Dr. Bauer zur Kenntnis und ermächtigt ihn, ein Communiqué im Sinne seiner Ausführungen zu veröffentlichen.

5.

Verhandlungen mit der interalliierten Lebensmittelkommission.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s erstattet einen ausführlichen Bericht über die mit der interalliierten Lebensmittelkommission geführten Verhandlungen. Hiernach habe die Entente für die nächste Zeit eine tägliche Zufuhr von 1.500 Tonnen Getreide zugesagt. Außerdem werde in der nächsten Woche in Triest eine Besprechung stattfinden, in welcher die Frage des freihändigen Einkaufes im Wege der interalliierten Lebensmittelkommission in Triest zur Erörterung gelangen soll. Auch sei uns die Möglichkeit eingeräumt werden, 30.000 Tonnen Getreide aus Argentinien zu beschaffen, wenn es sohin auch außer Zweifel stehe, dass sich die Anlieferungen in der nächsten Zeit bessern werden, so könne mit Rücksicht darauf, dass die Zufuhren vorerst noch ganz unregelmäßig einlangen, an die Erhöhung der Rationen insolange nicht gedacht werden, als wir nicht über eine 2-3 wöchige Reserve verfügen.

Was die finanzielle Bedeckung der Lebensmittellieferungen betrifft, so könne selbstverständlich mit dem von der Entente zu gewärtigenden Dollaranlehen von 30 Millionen bis zur neuen Ernte das Auslangen nicht gefunden werden. Es werde daher notwendig sein, noch auf anderem Wege die Mittel zur Bezahlung der Lebensmittelzuschüsse zu verschaffen.

Staatssekretär Dr. B a u e r teilt in Ergänzung dieses Berichtes mit dass die interalliierte Lebensmittelkommission uns noch zugebilligt habe, einen ständigen deutschösterreichischen Vertreter nach Triest zu entsenden, mit welchem wir telephonisch, telegraphisch und mittelst Kuriere verkehren dürfen.

Zur Bezahlung der Lebensmittelsendungen nach Erschöpfung des Dollaranlehens wäre eine großzügige Heizexportaktion einzuleiten; es sei daher dringend notwendig, dass seitens der zuständigen Staatsämter in diesem Belange schon jetzt alle Vorbereitungen getroffen werden.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass bezüglich der Holzaktien zwischen den beteiligten Staatsämtern volle Einigkeit bestehe und morgen eine Konferenz mit den Vertretern der Länder stattfinden werde.

Sektionsrat Dr. B r a u n e i s erörtert die Sicherstellungen, welche für das Dollaranlehen seitens der deutschösterreichischen Regierung gegeben werden sollen. In dieser Hinsicht käme in erster Linie der staatliche Salinenbesitz in Frage. Eine Schwierigkeit bestehe nur darin, daß dieser Salinenbesitz in den Grundbüchern als Eigentum des k. k. Ärars eingetragen sei und dass die Salinen zum Toll durch die bereits ausgegebenen Salinenscheine belastet seien.

Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit:

1. die Umschreibung des Tabulareigentums an den Salinen vom k. k. Ärar auf das deutschösterreich. Ärar durch den Grundbuchsrichter zu veranlassen, beziehungsweise, falls dies nicht zu erwirken wäre, diesen Eigentumsübergang im Gesetzeswege festzulegen und
2. um den neu auszugebenden Saline nach einen den ersten Rang zu sichern, die alten

Salinenscheine aufzukaufen und sie der Entente zur Verfügung zu stellen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r und Dr. B a u e r sowie der Vorsitzende beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat das Staatsamt der Finanzen zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

6.

Abberufung der Mitglieder der Staatsratskommissionen und Enthebung der vortragenden Staatsräte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass durch den Wegfall des Staatsrates zugleich mit den Funktionen der Staatsratsmitglieder jene der vom Staatsrat bestellten vortragenden Staatsräte und der Mitglieder der Staatsratskommissionen erloschen seien. Er erbitte sich daher die Ermächtigung des Kabinettsrates, dem vorerwähnten Funktionären, insbesondere auch jenen des vom Staatsrat eingesetzten Eisenbahnbeirates unter Ausdruck des Dankes das Erlöschen ihrer Funktion zu eröffnen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Bei diesem Anlass teilt Staatssekretär P a u l mit, dass die im Eisenbahnbeirate vertretenen koalitierten Eisenbahnerorganisationen die Absicht hätten, eine Persönlichkeit für den Posten des Unterstaatssekretärs im Staatsamt für Verkehrswesen namhaft zu machen. Demgegenüber stellt der Vorsitzende fest, dass der Hauptausschuss der Nationalversammlung die Bestellung eines Unterstaatssekretärs für das genannte Staatsamt nicht ins Auge gefasst habe.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Verkehrswesen, hievon den koalitierten Organisationen Mitteilung zu machen.

7.

Einsetzung einer Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h führt aus, der bestandene Staatsrat habe in der Erkenntnis, dass die gegenwärtige Organisation des Kriegsgefangenenwesens mit ihrer Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Staatsämter und mehr oder minder offizielle Institutionen nicht so zu arbeiten vermöge, wie dies der Wichtigkeit dieser ungemein umfangreichen und komplizierten Materie entsprechen würde, die Schaffung einer Kommission beschlossen, welche die Leitung des gesamten Kriegsgefangenenwesens zu führen und die damit zusammenhängenden Arbeiten zu besorgen hätte. Die nunmehr von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassungsänderungen machten es notwendig, diesen Beschluss des Staatsrates einer den neuen Verfassungsbestimmungen Rechnung tragenden Modifikation zu unterziehen. Zu

diesem Zweck habe das Staatsamt für Heerwesen den dem Protokoll beigelegten Entwurf eines Statutes für die zu errichtende Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten ausgearbeitet. Der sprechende Staatssekretär beantragt, diesen Entwurf als Grundlage für einen von der Staatskanzlei auszuarbeitenden Gesetzentwurf anzunehmen, welcher lediglich die Zusammensetzung der Staatskommission, ihren Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit des Staatssekretärs für Heerwesen für die Tätigkeit dieser Kommission gegenüber der Nationalversammlung festzustellen hätte.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu und beschließt über Anregung des Vorsitzenden, dass zum Präsidenten der mehrerwähnten Staatskommission der gewesene Staatssekretär für Heerwesen Josef M a y e r, zu Vizepräsidenten Hofrat Professor Dr. Aemilian S c h ö p f e r und ein Vertreter der sozialdemokratischen Partei zu ernennen seien.

8.

Fürsorge für die heimkehrenden Internierten.

Über Antrag des Staatssekretärs H a n u s c h beschließt der Kabinettsrat, dass die Angelegenheiten der Fürsorge für die heimkehrenden Internierten der Abteilung für Flüchtlingsfürsorge des Staatsamtes des Innern zugewiesen werden.

9.

Bestellung des gewesenen Staatssekretärs Rafael P a c h e r zum Präsidenten der Zentraldirektion der Schulbücherverläge.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erwirkung der vertragsmäßigen Bestellung des gewesenen Staatssekretärs Rafael P a c h e r zum Präsidenten der Zentraldirektion der Schulbücherverläge mit den Bezügen der höchsten Gehaltsstufe der 4. Rangsklasse unter gleichzeitiger Zuerkennung der entsprechenden Pensionsberechtigung.

10.

Ergänzung der Richtlinien für die zum Eintritte in die tschechoslowakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass gegen den Kabinettsratsbeschluss vom 6. März d. J., betreffend Richtlinien für die zum Eintritte in die tschechoslowakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere, von den in Betracht kommenden Militärpersonen mehrfache Einwendungen erhoben worden seien. Um diesen Einwendungen Rechnung zu tragen,

beantrage das Staatsamt für Heerwesen die beschlossenen Richtlinien abzuändern, wie folgt:

1. Die deutschösterr. Regierung gibt den nach den Gebieten der ehemaligen österr. Länder Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen Gagisten und längerdienenden Unteroffizieren, die sich zum Eintritt in die deutsch-österr. Wehrmacht gemeldet haben und sich nunmehr infolge der durch die tschechoslowakischen Verordnungen geschaffenen Zwangslage zum Eintritte in die tschechoslowakische Armee anmelden, die Zusicherung, dass ihnen soweit sie nachweislich deutscher Nationalität sind, bei Räumung der besetzten Gebiete durch die Tschechoslowaken aus dieser Anmeldung gegenüber den Übrigen deutschösterr. Gagisten und längerdienenden Unteroffizieren gleicher Kategorie kein Nachteil erwächst, vorausgesetzt, dass die Anmeldung nach der Publikation der tschechoslowakischen Verfügung, d. i. nach dem 21. Februar 1919 erfolgt ist.

2. Falls solche Personen des Militär- Berufsstandes von der tschechoslowakischen Regierung nicht im Dienst gestellt, sondern pensioniert oder sonst auf geringere Bezüge gesetzt werden, erhalten sie bis zu dem Zeitpunkte, wo endgiltig feststeht, welchem Staate die strittigen Gebiete angehören, welche Staatsbürgerschaft die Betroffenen haben werden und von wem dann diese Bezüge zu tragen sind, von der deutschösterr. Regierung die Ergänzung auf die Gebühren der übrigen nicht eingeteilten deutschösterr. Gagisten und längerdienenden Unteroffiziere, soferne diese Gebühren höher sein sollten, als die von ihnen im tschechoslowakischen Staate bezogenen.

Diejenigen Berufsgagisten und längerdienenden Unteroffiziere, die nach den ehemaligen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien zuständig, nachweislich deutscher Nationalität sind und sich seinerzeit für den Eintritt in die deutschösterr. Wehrmacht gemeldet haben und jetzt der tschechischen Aufforderung keine Folge leisten, werden bis zur endgiltigen Regelung der Frage nach der Tragung der Versorgungsgebühren der Militärpersonen der gewesenen k. u. .k. Armee, bzw. k. k. Landwehr (d. i. bis zu jenem Zeitpunkte, von dem an der zur Tragung der Versorgung endgiltig Verpflichtete die Versorgungsgebühren tatsächlich flüssig macht), soferne sie sich im nicht besetzten deutschösterr. Gebiete bei einem liquid. Kader im Sinne des KM. Erlasses Abt. 10, Nr. 352.000 melden, ebenso behandelt wie die in freien Gebieten Deutschösterreich heimatzuständigen überzähligen deutschösterr. Gagisten und längerdienenden Unteroffiziere.

Soweit und solange die im vorigen Absatze bezeichneten Berufsgagisten und längerdienenden Unteroffiziere in der deutschösterr. Wehrmacht Dienst leisten, werden sie den übrigen in dieser Wehrmacht Dienst leistenden Berufsgagisten und längerdienenden Unteroffizieren gleichgehalten werden.

3. Bei der Auswahl für die definitive Aufnahme in die deutschösterr. Wehrmacht werden die aus den Sudetenländern stammenden Militärgagisten und längerdienenden Unteroffiziere, soweit sie nachgewiesen deutscher Nation sind, ebenso in Betracht gezogen, wie die übrigen deutschösterr. Offiziere und längerdienenden Unteroffiziere.

4. Allen d. ö. Gagisten des Ruhestandes, Mil.Witwen und Waisen, die im ehemaligen Böhmen, Mähren und Schlesien heimatzuständig sind, wird für alle Fälle nahegelegt, sich im Interesse des ungestörten Fortbezuges ihrer Versorgungsgebühren beim tschechoslow. Staat anzumelden. Durch diese Anmeldung wird nach Räumung der besetzten Gebiete diesen Personen seitens Deutschösterreichs kein Nachteil erwachsen.

5. Zwecks Wahrung der gegebenen Zusicherung haben alle in den Punkten 1 bis 3 bezeichneten Personen, die sich in der Zeit von einschließlich 21. Februar bis einschließlich 31. März 1919 beim tschechoslowakischen Staat angemeldet haben, Name, Truppenkörper und Adresse dem Landesbefehlshaber für Deutschböhmen, Wien I. Wollzeile 18, mit Korrespondenzkarte bekanntzugeben. Der Kabinettsrat genehmigt die beantragten Richtlinien und beauftragt das Staatsamt des Äußern von der Gesandtenkonferenz ehestens die Erklärung zu verlangen, dass die Erfüllung der aus der gemeinsamen Dienstleistung in der ehemaligen Armee und Kriegsmarine sich ergebende Pflicht der Versorgung der Militärgagisten, längerdienenden Unteroffiziere, Militär-Witwen und -Waisen als Gesamtpflicht aller Nationalstaaten erklärt werde.

11.

Gesetzentwurf, betreffend die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen.

Staatssekretär Dr. von B r a t u s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen und die Nachsicht von Strafen wegen Verletzung des wirtschaftlichen Kampfrechtes im Verhältnis zu Russland und Finnland.

KRP 51 vom 19. März 1919

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des Staatsamtes für Heerwesen auf ein Statut für die zu errichtende Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Heerwesen auf Ergänzung der Richtlinien für zum Eintritt in die tschechoslowakische Armee verhaltenen Offiziere und Unteroffiziere (1 Seite)

ad 7.)

S t a t u t

für die zu errichtende Staatskommission für
Kriegsgefangenenangelegenheiten.

Artikel 1. Die einheitliche Leitung und Führung der Kriegsgefangenenangelegenheiten wird einer Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten übertragen. An ihrer Spitze stehen ein Präsident und zwei Vizepräsidenten.

Die Kommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten ist eine beratende Körperschaft, die aus je einem ständigen Vertreter des Staatsamtes für Aeusseres, Inneres, Heerwesen und Finanzen, dann je einem nach Bedarf beizuziehenden Vertreter der Staatsämter für soziale Verwaltung, Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten, Volksernährung und Verkehrswesen, ferner einen Vertreter des liquid. Kriegsministeriums 10/Kgf.Abtteilung und einem von der Nationalversammlung zu nominierenden Finanzfachmann einer der Wiener Grossbanken und Vertretern der Interessentengruppen besteht.

Die Funktion als Mitglied der Kriegsgefangenenmission ist eine ehrenamtliche.

Artikel 2. Der Wirkungskreis der Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten umfasst alle die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten betreffenden Angelegenheiten, insoferne sie nicht verfassungsmässig einem Staatsamte vorbehalten sind.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die Festlegung der Richtlinien bezüglich des Kriegsgefangeneneschutzes im Auslande, die Entsendung von Missionen ins Ausland und Nominierung von deren Teilnehmern, die aussenpolitischen Vor-



000001

8

bereitungen für die Rückkehr der Kriegsgefangenen, die Mitwirkung bei den Friedensverhandlungen in Kriegsgefangenenfragen, die Beschaffung, Verwendung und Verrechnung der für den Kriegsgefangenschutz erforderlichen Geldmittel, die Angelegenheiten des Heimkehrwesens, Personalien der im Auslande befindlichen Kriegsgefangenen, die Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens der Kriegsgefangenen, Depositen- und Geldangelegenheiten der Kriegsgefangenen, die Auskunftserteilung über Kriegsgefangene, die Angelegenheiten der Presse hinsichtlich der Kriegsgefangenen.

Die Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten fasst ihre Beschlüsse in Plenarsitzungen, zu welchen die ständigen und die nach Bedarf erforderlichen fallweisen Mitglieder eingeladen werden.

Die Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten ist bei einer Teilnahme von mindestens der Hälfte ihrer ständigen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 3.

Das der Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten zur Führung der Geschäfte beigegebene Kriegsgefangenen-Amt ist zur Durchführung der von der Staatskommission für Kriegsgefangenen-Angelegenheiten festgelegten Richtlinien in der Behandlung der Kriegsgefangenenfragen berufen und hat überdies die gesamten, das Kriegsgefangenenwesen betreffenden laufenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

Das Kriegsgefangenenamt verkehrt mit allen inländischen Behörden und den Regierungen der Nationalstaaten - wo nicht der Gegenstand die Inanspruchnahme des Staatsamtes für Aeusseres erfordert - direkt; mit den übrigen auswärtigen Regierungen im Wege des Staatsamtes für Aeusseres.

Die Tätigkeit des Kriegsgefangenenamtes wird durch den Staatssekretär für Heerwesen vor der Nationalversammlung vertreten.

An der Spitze des Kriegsgefangenenamtes steht der vom Präsidenten ernannte Amtsleiter, welcher ihm direkt unterstellt ist. Die Stellvertretung des Amtsleiters obliegt dem hierzu ernannten Stellvertreter, der zugleich auch dem Detaildienst innerhalb des ganzen Amtes zu leiten hat.

Das Kriegsgefangenenamt gliedert sich nach Bedarf in Abteilungen, deren Leiter vom Präsidenten nach Anhörung des Amtsleiters ernannt werden.

Artikel 4. Sämtlichen Mitgliedern der Staatskommission für Kriegsgefangenen-Angelegenheiten steht das Recht zu, unter Inanspruchnahme des Amtsleiters Einblick in die gesamten Geschäfte des Kriegsgefangenen-Amtes zu nehmen.

Artikel 5. Die Dienstbesoldung der bereits in Staatsdiensten stehenden Mitgliedern des Kriegsgefangenenamtes belasten den Titel des zuständigen Staatsamtes, während die Bezüge der vertraglich arbeitenden Personen aus dem der Staatskommission für Kriegsgefangenen-Angelegenheiten zur Verfügung gestellten Kredite zu bestreiten sind.

Kanzleieinrichtung und Kanzleimaterial sind, insofern sie nicht vom Staatsamte für Heerwesen beigelegt werden können, aus dem Kredite der Staatskommission für Kriegsgefangenen-Angelegenheiten zu beschaffen.



000003

ad 10.)

Die tschsl. Regierung hat die Verfügung getroffen, daß sich Gagisten, welche in der tschsl. Armee dienen wollen und Ruhestandsgagisten, welche Ansprüche auf die Auszahlung der Pension durch den tschsl. Staat erheben, bis 10. März bei der tschsl. Regierung anzumelden haben. Dieser Termin wurde über Intervention der dö. Regierung auf den 31. März 1919 verschoben.

Die dö. Regierung steht auf dem Standpunkte, daß diese Verfügung insoferne durch sie Militärpersonen getroffen werden, die nach den im Gesetze vom 32. November 1918 Staatsgesetzblatt Nr. 40 angeführten Gebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens heimatunabhängig sind eine widerrechtliche ist, da die Frage der Zugehörigkeit der von den Tschechoslovaken besetzten deutschen Gebiete ihre rechtliche Lösung noch nicht gefunden hat:

Die dö. Regierung sieht sich daher veranlasst Folgendes bekannt zu geben:

1.) Die dö. Regierung gibt den nach den Gebieten der ehemaligen österr. Länder Böhmen, Mähren und Schlesien zuständigen Gagisten und längerdienenden Unteroffizieren, die sich zum Eintritt in die dö. Wehrmacht gemeldet haben und sich nunmehr infolge der durch die tschechoslovakischen Verordnungen geschaffenen Zwangslage zum Eintritt in die tschsl. Armee anmelden, die Zusicherung, daß ihnen so weit sie nachweislich deutscher Nationalität sind, bei Räumung der besetzten Gebiete durch die Tschechoslovaken aus dieser Anmeldung gegenüber den übrigen dö. Gagisten und l.d. Unteroffiziere gleicher Kategorie kein Nachteil erwächst, vorausgesetzt, daß die Anmeldung nach der Publikation der tschsl. Verfügung d. i. nach dem 31. Feber 1919 erfolgt ist.

2.) Falls solche Personen des Militär-Berufsstandes von der tschsl. Regierung nicht in Dienst gestellt, sondern pensioniert oder sonst auf geringere Bezüge gesetzt werden, erhalten sie bis zu dem Zeitpunkte, wo endgültig feststeht, welchem Staate die strittigen Gebiete angehören, welche Staatsbürgerschaft die Betroffenen haben werden und von wem dann diese Bezüge zu tragen sind, von der dö. Regierung der Ergänzung auf die Gebühren der Übrigen nicht eingestellen



000004

34

Diejenigen Beamten und Offiziere, welche nach dem Eintritte in die k. k. Armee oder in die k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bis zu diesem Zeitpunkte von dem k. k. Kaiserlichen Hofkriegsrat als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet worden sind, werden als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet.

Diejenigen Beamten und Offiziere, welche nach dem Eintritte in die k. k. Armee oder in die k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) von dem k. k. Kaiserlichen Hofkriegsrat als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet worden sind, werden als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet.

Soweit und solange die im vorigen Absatze bezeichneten Beamten und Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet worden sind, werden sie als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet.

Bei der Ausübung der im vorigen Absatze bezeichneten Beamten und Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) werden sie als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet.

Alle Beamten und Offiziere, welche nach dem Eintritte in die k. k. Armee oder in die k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) von dem k. k. Kaiserlichen Hofkriegsrat als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet worden sind, werden als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet.

Zurückführung der bezeichneten Beamten und Offiziere in die k. k. Armee oder in die k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) werden sie als Beamte oder Offiziere in der k. k. Armee oder in der k. k. Landwehr (1. u. 2. Klasse) bezeichnet.